

Auszug zur Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Formen der Einwohnerbeteiligung als Diskussionsvorschlag

§ 9 Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie den in der Hauptsatzung geregelten Beiräten und Beauftragten (§ 17 BbgKVerf), beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerunterrichtung,
2. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und Ortsbeiräten,
3. Einwohnerversammlungen,
4. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Beteiligung sind grundsätzlich auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde bei aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten (Maßnahmen) der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten berühren, folgende Formen der Beteiligung/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:

- 1 durch offene und anlassbezogene Informationen und Projekte,
- 2 in der Form von Jugendforen,
 1. Diskussionsrunden,
 2. Workshops
 3. aufsuchenden direkten Gesprächen

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der betroffenen Personen, des Gegenstandes/der Maßnahme und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Einzelheiten und insbesondere die Verfahrensweise der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.